



Umwelt- und Klimaschutz

Auskunft erteilt: Frau Streicher

Telefon: 08141 519-524

Telefax: 08141 519-219897

Aktenzeichen: 24-3-6421.2 2023/0270 St

03.07.2023

Vollzug der Wassergesetze (WHG und BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 BayWG für das Zutagefördern von Grundwasser (Bauwasserhaltung) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2553 der Gemarkung Mammendorf, Adalbert-Stifter-Str. 6 in 82291 Mammendorf mit vorrangiger Versickerung auf dem Grundstück und nachrangiger Einleitung in den Nebenarm der Maisach über den gemeindlichen Tagwasserkanal in der Thomas-Führer-Straße 7 in 82291 Mammendorf

I. Aktenvermerk

Im wasserrechtlichen Verfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG). Die Vorprüfung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Der geplante Standort liegt in einem bebauten Siedlungsgebiet. Sofern eine Versickerung nicht realisierbar ist, erfolgt die Einleitung in den Tagwasserkanal der Gemeinde Mammendorf und damit in die Maisach. Die Einleitungsstelle befindet sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet an der Maisach. Und somit innerhalb eines in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Schutzgebietes. Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien nicht gegeben.

Durch die Auflagen im Bescheid wird jedoch sichergestellt, dass im Falle eines Hochwassers, die Bauwasserhaltung unterbrochen wird. Somit wird eine Mehrung des Hochwassers durch die Einleitung des Zutage geförderten Grundwassers unterbunden. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist daher nicht zu erwarten.

Im Übrigen weist der Aquifer im vorliegenden Bereich eine für die beantragte Grundwasserentnahmemenge ausreichende Leistungsfähigkeit auf. Darüber hinaus wird die gesamte geförderte Wassermenge durch die vorrangige Versickerung dem gleichen Grundwasserleiter wieder zugeführt.

Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck weist darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Gez.
Streicher